## **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes**

## LÖCKNITZ-PENKUN

#### mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow und dem Zweckverband Gewerbegebiet "Klar-See"

- kostenlos/monatlich -

Jahrgang 6 1. Februar 2011 Nr. 01-02







Abschied nehmen – ein schwerer Weg. Wer ihn geht, findet Ruhe und Trost.

**3** 03973-202616



www.innengusbau-tischlerei-rothe.de

### Innenausbau & Tischlerei Eckart Rothe, Tischlermeister

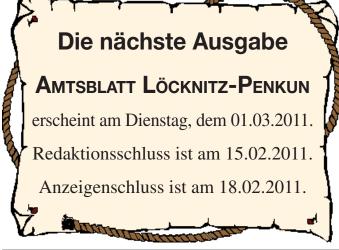
Lindenstraße 9 17328 Penkun OT Wollin Tel.: (039751) 61 971

Fax: (039751) 67 046



- · kompetenter Innenausbau
- Fenster und Türen in Holz und Kunststoff





#### In eigener Sache - Wichtiger Hinweis

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden. Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evt. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden. Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden! Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

#### Inhaltsverzeichnis

A				
Amtl	ICha	Nac	hric	ntΔn
AIIII		INGL	11116	IILCII.

im März 2011

HIII	idicile Nacificillett.	
-	Bekanntmachung – Erste Änderung zur öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 13.04.2005	4
-	Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-	4
	erstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See	7
-	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	
-	des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-	8
_	erstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Satzung über die Stundung, Niederschlagung und	9
	Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes	11
-	Gewerbegebiet Klar-See Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasser-	11
-	beseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See – Schmutzwasserabgabensatzung - SWAS - Satzung über die Abwasserbeseitigung und den	12
_	Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungs- anlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See – Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWBS - Jahresrechnung der Gemeinde Ramin für das	17
	Haushaltsjahr 2008 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe	26
-	Haushaltsrechnung 2008 Festellung des Ergebnisses der Gemeinde Ramin Jahresrechnung der Gemeinde Rothenklempenow	26
	für das Haushaltsjahr 2008 – Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe	26
-	Haushaltsrechnung 2008 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde Rothenklempenow Öffentliche Bekanntmachung des Fundbüros –	27
_	Aufforderung zur Fundabholung Hinweise zur Hundehaltung	27 27
-	Jahresrechnung der Gemeinde Glasow für das Haushaltsjahr 2009 – Erteilung der Entlastung und	00
-	öffentliche Bekanntgabe Haushaltsrechnung 2009 Feststellung des Ergebnisses	28
-	der Gemeinde Glasow Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der	28
_	Gemeinde Krackow Erste Satzung zur Änderung der Gemeinde Krackow	28
	über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen u. Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)	29
-	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gem. Rossow	29
-	Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Gem. Löcknitz	29
-	Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der	
-	Gemeinde Grambow Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	30
-	2011 der Gemeinde Blankensee Haushaltssatzung der Gemeinde Blankensee für das	31
-	Haushaltsjahr 2011  Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH  Sporrmüllahfuhr Abfuhr Celber Sack und Plaus Toppe	31 31
-	Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Gelber Sack und Blaue Tonne im Monat März 2011 Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag	32

#### Nicht amtliche Nachrichten:

		sitzung am Mittwoch, dem 25. Januar 1950 im Haus	
		der Schaffenden – Teil 1	34
	-	George von Auer	3
	-	Veranstaltungskalender des Amtsbereiches	36
	-	Frauentagsfeier in der Begegnungsstätte Plöwen	36
•	-	Weihnachtsfeier im Treppenhaus	37
	-	Erster Advents-Kaffee in Neu-Grambow	37
	-	Einladung - Volleyball Mittwoch 84 Löcknitz	38
	-	Höhepunkte im Vereinsleben der SG "Eintracht"	
,		Krackow e. V.	38
	-	Die Goldfische vom Anglerverein Rothenklempenow	38
	-	Begrüßungsgeld in der Gemeinde Grambow	39
	-	Danke sagen die Kinder der Kita "Randow-Spatzen"	39
)	-	Kita-Kinder sagen "Danke"	40
	-	Ganztagsversorgung in der Kita "Randow-Spatzen"	40
	-	Achtung liebe Hortkinder und Eltern!	40
	-	Senioren feiern mit Grundschülern Weihnachten	4
	-	Alle Jahre wieder	4
	-	<ol><li>Jugendliteraturwettbewerb der Uckermark</li></ol>	
		startet 2011	4
	-	Röschen sucht ein Zuhause	42

Protokoll über die erste diesiährige Gemeindevertreter-



# "Fritz-Reuter-Preisträger" des Jahres 2009 Reinke de Voss nachdicht von Heinz Pantzier ISBN 978-3-86863-018-3 224 Seiten • 9,80 Euro Eine angenehm reimende Nachdichtung des mittelniederdeutschen Tierepos Schibri-Verlag Telefonische Bestellung möglich unter: 039753/22757 Gern sind wir

für Sie da!

Trasparente Entgelte für Abhebungen an Geltautomaten 42

#### **IMPRESSUM**

#### Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,

Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de E-Mail: amt@loecknitz-online.de

**Herstellung:** Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,

•

Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de E-Mail: info@schibri.de

#### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Frau Siebert, Tel.: 039754/50128

#### Anzeigen:

32

Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland

Anzeigenannahme: Frau Camin, Tel.: 039753/22757 oder camin@schibri.de

#### Druck/Endverarbeitung:

Haff-Druck Ueckermünde

Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

#### OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen - Anfang -

#### Bekanntmachung – Erste Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.04.2005

zwischen

dem Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See

vertreten durch den Verbandsvorsteher

Herrn Bernd-Rudolf Netzel

Amt Löcknitz-Penkun dem

vertreten durch den Amtsvorsteher

Herrn Lothar Meistring

Gemeinden Glasow, Krackow, und den

Nadrensee und Penkun

vertreten durch die Bürgermeister

Geändert wird:

Punkt 3: Für die Verwaltung zahlt der Zweckverband

Gewerbegebiet Klar-See 8.000,00 € jährlich, da das Gebührenmanagement im Schmutzwasserbereich auf ein gesondertes Unterneh-

men vertraglich gebunden wurde.

Ergänzt wird:

Punkt 4: Des Weiteren werden die Rechnungsprüfun-

gen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Penkun "Klar-See" gemäß dem Prüfgesetz (KPG) durch das Amt Löcknitz-Penkun durch-

geführt.

Die Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Festlegungen gemäß dem Vertrag vom 13.04.2005 bleiben bestehen.

Löcknitz, den 09.12.2009

**Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See** 

Verbandsvorsteher WAS KLAR Bernd-Rudolf Netzel

stellv. Verbandsvorsteher Gert Zweigler Amt Löcknitz-Penkun

Amtsvorsteher 1 Lothar Meistring stelly. Amtsvorsteher Lutz-Michael Liskow

**Gemeinde Glasow** 

Bürgermeister

Gert Zweigler



stellv. Bürgermeister Reimund Sommer

**Gemeinde Krackow** 

Bürgermeister

Alfred Hopfinger

stellv. Bürgermeister H.-Peter Bobrowski

Gemeinde Nadrensee

o. 4 mm ma

Bürgermeister Dirk Zimmermann

stellv. Bürgermeisterin Dorina Voß

Stadt Penkun

Bürgermeister Bernd-Rudolf Netzel VECKER!

stellv. Bürgermeister Günter Stegemann

Die Genehmigung gemäß § 165 Abs. 4 KV M-V erfolgte durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uecker-Randow am 06.12.2010.

#### Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 152 Abs. 2 und 4 und mit § 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See erlassen:

#### § 1 - Verbandsmitglieder, Name, Sitz

Die nachstehend aufgeführten Kommunen des Landkreises Uecker-Randow bilden den Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See im Landkreis Uecker-Randow im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

- 1. Gemeinde Glasow
- Gemeinde Krackow
- 3. Gemeinde Nadrensee
- 4. Stadt Penkun.
- Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Penkun.
- Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel (5)zeigt den Pommerngreif und die Umschrift "ZWECKVERBAND GEWERBEGEBIET KLAR-SEE"

(6) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Nadrensee bezieht sich nur auf die Erfüllung der Abwasserentsorgung.

#### § 2 - Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, die Erschließung des Gewerbegebietes Klar-See in der Gemarkung Krackow zu realisieren und die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet durchzuführen.
- (2) Nach der Erschließung des Gewerbegebietes wird die Vermarktung durchgeführt.
- (3) Durch die dabei erzielten Einnahmen sind die Kredite und Belastungen zu tilgen.
- (4) Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst in der Gemeinde Krackow eine Fläche von 332.567 m².
- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden die Industriesiedlung außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes nicht betreiben oder sonst f\u00f6rdern und alle Ma\u00dfnahmen unterlassen, die mit der Erf\u00fclllung der Verbandsaufgabe konkurrieren.
- (6) In dem in Absatz (4) beschriebenem Gewerbegebiet nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen wären. Insoweit ist dieses Gewerbegebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der genannten Gemeinden ausgeschieden.
- (7) Des Weiteren sammelt und reinigt der Verband das Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Verband unterhält die Ortsnetze und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, dass das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, entsorgt und gereinigt wird. Zu diesem Zweck plant, errichtet, übernimmt und betreibt der Verband Sammlersysteme, Pumpstationen und Klärwerke.
  - Das Verhältnis zwischen dem Verband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Verbandes wird durch besondere Satzungen geregelt.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband unter Beachtung des § 161 (2) in Verbindung mit den §§ 68 bis 77 KV M-V Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (9) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (10) Der Verband kann sich als Abwasserbeseitigungspflichtiger zur Erfüllung von Aufgaben privater Dritter bedienen.

#### § 4 - Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet gemäß § 154 i. V. m. § 36 (1) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung und nimmt die Aufgaben gemäß § 161 Abs. 3 Satz 3 KV M-V wahr.

#### § 5 - Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften finden für die Verbandsorgane entsprechend Anwendung.

#### § 6 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihrer Stellvertreter im Verhinderungsfall und den weiteren Mitgliedern nach Abs. 3.
- (3) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden über 500–1.000 Einwohner 1, in Gemeinden über 1.000–1.500 Einwohner 2, in Gemeinden über 1.500–2.000 Einwohner 3, in Gemeinden über 2.000–3.000 Einwohner 4.

Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Es entfallen auf die Gemeinden:

Glasow - 1 Vertreter
Krackow - 2 Vertreter
Nadrensee - 1 Vertreter
Penkun - 5 Vertreter.

- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

#### § 7 - Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einladung am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden. Bei Dringlichkeitssitzungen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner zwei Stellvertreter,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - c) die Änderung der Verbandssatzung,
  - d) die Veräußerung von Grundstücken
  - e) der Erlass, die Änderung und Aufhebungen weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,
  - f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
  - g) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - h) die Verbandsumlage f
     ür die Verbandsmitglieder gem. § 10 Abs. 8 dieser Satzung,
  - i) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

#### § 8 - Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.
- (3) Scheidet der Vorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat für die restliche Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- (4) Die Abberufung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

#### § 9 - Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Der Ausschussvorsitzende und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

#### § 10 - Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Umlagen und Belastungen der Verbandsmitglieder werden nach ihrem ideellen Anteil des notariellen Kaufvertrages vom 26.08.1992 – UR 730/92 – aufgeschlüsselt.

- (2) Die Problematik der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ist zwischen der Gemeinde Krackow und dem Zweckverband in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden über die Amtskasse des Amtes Löcknitz-Penkun abgewickelt.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes geschieht durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes dienen die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden als Umlage abzudecken.
  - Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß dem festgelegten Stichtag für das jeweilige Rechnungsjahr bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
- (8) Der Zweckverband hat Gewinne, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen.
- (9) Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

#### § 11 - Führung der Geschäfte

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Dienstkräfte. Er besitzt keine Dienstherrenfähigkeit im Sinne § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Verwaltung wird durch das Amt Löcknitz-Penkun wahrgenommen.

#### § 12 - Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit einem Stellvertreter und einem Verbandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Verbandsvorsteher hat die Verbandversammlung unverzüglich zu unterrichten.

#### § 13 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandmitglieder. Satzungen werden durch Abdruck in dem Amtsblatt Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (2) Der Standort der Bekanntmachungstafeln ist in der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsmitglieder festgelegt.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntma-

- chung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- (4) Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungsdatums. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt Löcknitz-Penkun vorhanden.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 und in 17328 Penkun, Stettiner Tor 2 zu folgenden Dienstzeiten:

Montag: 08.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Dienstag: 08.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr Freitag: 08.00–12.00 Uhr

- (6) Einladungen zu den Sitzungen des Zweckverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, gemäß Abs. 2, öffentlich bekanntgemacht.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

#### § 14 - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Verbandsmitglied kann nur werden, wer die Festlegungen der Satzung anerkennt. Die Beitrittsbedingungen

- und die Umlage werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung seine Mitgliedschaft in diesem Zweckverband kündigen.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform, unter Beachtung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften, zu erfolgen und darf nur mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.
- (5) Das ausgeschiedene Verbandsmitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten diesem Zweckverband gegenüber verpflichtet.

#### § 15 - Auflösung des Verbandes

- Der Verband löst sich auf, wenn die Aufgaben und Ziele erreicht oder die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wirksam entschieden werden. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilungsschlüssel in § 10 Abs. 1 verteilt.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### § 16 - Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Uecker-Randow.

#### § 17 - Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Penkun, den 07.03.2005



#### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Aufgrund des §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVO-BI. M-V 2004, S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 22.10.2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

## § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz – Schmutzwassermaßstab

Absatz 2 g erhält folgende Fassung:

Bei allen anderen baulichen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, wobei die Umrissfläche rechtwinklig entlang der Baulichkeit verläuft und zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid darzustellen ist.

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Schmutzwassermaßstab

Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

#### Absatz 9, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer hat das Recht, eine zum Zweck der Tierhaltung bzw. der Beregnung von Grün- und Gartenflächen gesonderte Messeinrichtung als Untermessung zu beantragen.

#### Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern bzw. Wohn- und Geschäftshäusern nach der Zahl der selbständigen Einheiten. Sie beträgt je Einheit pro Monat 7,50 Euro. Auf schriftlichen Antrag bis 15.10. des Jahres kann eine Verrechnung des Leerstandes für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum erfolgen.

#### § 12 Gebührenpflichtige

Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung: Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über.

#### § 15 Veranlagung und Fälligkeit

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres sowie der Grundgebühr festgesetzt.

#### Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die durch Bescheid vorzunehmende Endabrechnung wird zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des Abrechnungsjahres fällig, soweit im Bescheid kein anderer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, 22.10.2007



Netzel, Verbandsvorsteher

#### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Aufgrund des §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 21.04.2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See beschlossen:

#### Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des

- Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Schmutzwasserbeitragszahlungen können in Härtefällen in mehreren Raten vorgenommen werden.
- Die Schmutzwasserbeitragszahlung kann für ein Grundstück im Gebiet eines Bebauungsplanes und im unbeplanten Innenbereich hinausgeschoben werden bis das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen ist. Die Zahlung ist bis zu 4 Wochen nach Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme zu tätigen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt rückwirkend ab 12.05.2007 in Kraft.

Penkun, 21.04.2008



#### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Aufgrund des §§ 2, 5, 15 und 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVO Bl. S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V 2004, S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 27.09.2010 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See beschlossen:

## Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Neufassung:

#### Abschnitt II

#### § 2 - Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschächte auf dem Grundstück), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

#### § 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz - Schmutzwassermaßstab

 Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % – in Kerngebieten 50 % – und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

- aa) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- bb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- cc) wenn es über die sich nach c) aa) und bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B.) Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe – oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,
- g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

In den Fällen e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder

- nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen,
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

#### - Beitragssatz -

- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasseranlagen beträgt
   10.-- Euro/m²
- (6) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung oder den Umbau der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder Teilen davon, werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

#### § 5 – Beitragspflichtige

 Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1, S. 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### § 6 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

#### § 7 - Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 8 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 9 - Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### Artikel II - In-Kraft-Treten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband "Klar-See" geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Penkun, den 27.09.2010



Bernd Netzel
Verbandsvorsitzender

## Satzung – über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GSVOBI. M-V S. 206) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. November 1991 geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1995 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.05.2005 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See erlassen:

#### § 1 – Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein

- würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzu-
- verlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entspre-

chender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  - 1. vom Verbandsvorsteher bis 2.500,00 Euro
  - 2. von der Verbandsversammlung über

2.500,00 Euro

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500,00 Euro übersteigen.

#### § 2 - Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  - 1. vom Verbandsvorsteher bis 1.500,00 Euro
  - 2. von der Verbandsversammlung über

1.500,00 Euro

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Schuldners
  - 2. Höhe des Anspruchs

- 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
- 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
- Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

#### § 3 - Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existensgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden.
  - 1. vom Verbandsvorsteher bis 1.000,00 Euro
  - von der Verbandsversammlung über

1.000,00 Euro

#### § 4 - Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Zweckverbandes im Wege eines Vergleiches.

#### § 5 - Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Zweckverbandes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### § 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Löcknitz, den 02.05.2005

Netzel G).

Netzei

Der Verbandsvorsteher



## Satzung – über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Schmutzwasserabgabensatzung - SWAS –

Aufgrund §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBI. M-V S. 438) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 21. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

#### § 1 - Allgemeines

(1) Der Zweckverband Klar-See (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen, Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ("Zentrale Einrichtung Schmutzwasser") und
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben ("Dezentrale Einrichtung Schmutzwasser")

als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (SWBS) und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis maximal 1 m auf das Grundstück) -Schmutzwasserbeiträge-,
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen -Schmutzwassergebühren- und
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage
     -Schmutzwassergebühren dezentral- und
  - d) Kostenerstattung für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) -Kostenerstattung-.

#### Abschnitt II

#### § 2 - Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis maximal 1 m auf dem Grundstück), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

#### § 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

### § 4 – Beitragsmaßstab und Beitragssatz - Schmutzwassermaßstab -

- Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
  - Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
  - Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,30 m bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a)-c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 60 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die

innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,20,

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,20.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b),
  - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

#### - Beitragssatz -

- (4) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasseranlagen beträgt 10.00 Euro/m²
- (5) Die Beitragssätze für die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

#### § 5 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1, S. 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### § 6 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

#### § 7 - Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 8 - Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

#### § 9 - Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen eine Stundung der Betragsschuld gewährt werden. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt III Zentrale Einrichtung Schmutzwasser § 10 – Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr

für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### § 11 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz -Schmutzwassermaßstab-

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.
- Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Wassernetz haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Ziff. 4.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und

- in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge 18 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten ein Pferd als 1.2 Großvieheinheit eine Milchkuh als 1,0 Großvieheinheit ein Rind als (bei gemischtem Bestand) 0.75 Großeinheit ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinbestand) 0,33 Großvieheinheit ein Schwein als (bei gemischtem Bestand) 0,16 Großvieheinheit ein Schaft als 0,3 Großvieheinheit 500 Hühner als 1,0 Großvieheinheit Der Grundstückseigentümer hat das Recht, eine zum

- Zweck der Beregnung von Grün- und Gartenfläche gesonderte Messeinrichtung als Untermessung zu beantragen. Die Art und Weise der Installation wird vom Verband festgelegt. Die Kosten des Anschlusses für die Untermessung sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Als Untermessung werden nur Wasserzähler mit einer Nennleistung von Qn 1,5 angebracht. Wird Trinkwasser von dieser Zapfstelle für nicht oben angeführte Gründe entnommen, hat der Verband das Recht, den Anschluss auf Kosten des Grundstückeigentümers zu entfernen und die auf der Untermessen
- (10) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbständigen Wohnungen. Sie beträgt je belegte Wohneinheit pro Monat 7,50 Euro.

festgestellte Menge als nichtig zu erklären.

#### -Gebührensatz-

(11) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nennanschluss:

Nennleistu	ing Grund	dgebühr	
Qn in cbm		€/Monat	€/Jahr
1. bis Qn	1,5 m³/h	7,50	90,00
2. bis Qn	2,5 m³/h	8,00	
3. bis Qn	6,0 m <sup>3</sup> /h	20,00	
4. bis Qn	10,0 m³/h	30,00	
5. bis Qn	25,0 m <sup>3</sup> /h	40,00	
6. bis Qn	40,0 m <sup>3</sup> /h	55,00	
7. bis Qn	60,0 m <sup>3</sup> /h	76,00	
8. über	Qn	60,0 m <sup>3</sup> /h	100,00

(12) Die Leistungsgebühr beträgt 3,86 Euro/Kubikmeter.

#### § 12 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflich-

tigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 13 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlageanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald
der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

#### § 14 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist der 01.10. des laufenden Jahres bis 30.09. des Folgejahres. Im Einzelfall kann der Verband bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

#### § 15 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind 2-monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgelegt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.12. des Abrechnungsjahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Werden hinsichtlich der Fälligkeit durch den Gebühren- und Beitragsschuldner Versäumnisse zugelassen, kann der Verband für nachfolgende Aufwendungen Gebühren erheben:

Mahnung (nur wenn zu Verzug gesetzt)
 Mahnung
 5,00 Euro

3. Mahnung (nur bei Beiträgen) 7,50 Euro Säumniszuschläge: 1,0 % für jeden angefangenen Monat

Stundungszinsen: 0,5 % für jeden vollen Monat.

## Abschnitt IV Dezentrale Einrichtung Schmutzwasser

#### § 16 - Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Schmutzwasser von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 17 - Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgefahrener Inhalt.

#### § 18 - Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und die Aufbereitung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

 Transport- und Behandlungskosten aus Hauskläranlagen

4,50 €/m³;

2. Transport- und Behandlungskosten aus **abflusslosen Gruben** 

4,00 €/m³.

#### § 19 - Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung des Verbandes außer Betrieb genommen wird.

#### § 20 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch den Verband festgesetzt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### Abschnitt V Kostenerstattung

#### § 21 - Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu entrichten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 5 (Beitragspflichtige), 7 (Vorausleistung), 8 (Veranlagung und Fälligkeit) und 9 (Ablösung) gelten entsprechend.

#### Abschnitt VI Schlussvorschriften

#### § 22 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur

Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 11 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### § 23 – Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Anlagen beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 24 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 4 (Wassermessungen), §§ 22 (Auskunfts- und Duldungspflicht) und 23 (Anzeigepflicht) der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V und können gemäß nach § 17 Abs.

3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

#### § 25 – Salvatorische Klausel

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

#### § 26 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Beträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung des "Amtes Penkun" vom 27. August 2001 außer Kraft.

Penkun, den 21.02.2005



Bernd-Rudolf Netzel Verbandsvorsteher



## Satzung – über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWBS –

Aufgrund §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBI. M-V S. 531) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 21. Februar 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 - Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Klar-See (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen, Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ("Zentrale Einrichtung Schmutzwasser") und
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben ("Dezentrale Einrichtung Schmutzwasser")
  - als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) sowie zentralen Schmutzwasseranlagen für Abwässer aus vor- und/oder

- nachgeschalteter mechanischer Reinigung und/oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen.
- (3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

#### § 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

- (4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet nach maximal 1 m auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
  - a) das Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen bis maximal 1 m auf dem Grundstück, Schmutzwasserreinigungsschächte und Schmutzwasserpumpstationen im öffentlichen Bereich:
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

#### § 3 - Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage.

- Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

#### § 4 - Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

## § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.
  - Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### § 6 - Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### § 7 - Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle

- in der N\u00e4he der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
  - Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
    - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

#### § 8 - Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Kist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5–10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoff-

säure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBI. I S. 2905, ber. BGBI. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBI. I S. 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Schmutzwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet (siehe Anhang 1):

05.0

#### Anhang 1

Δ.11

a)		Allgemeine Parameter		35 C
	aa)	Temperatur:		
		(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		
	bb)	pH-Wert:		wenigstens 6,5
		(DIN 38409-C 5, Jan. 1984)		höchstens 10,0
	cc)	Absetzbare Stoffe:		nicht begrenzt
		(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen		
		der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutz- wasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1		
		bis 10 ml/1 nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch		
		darunter, erfolgen.		
b)		Schwerflüchtige lipophile Stoffe		
,		(u. a. verseifbare Öle, Fette)		
	aa)	direkt abscheidbar		100 mg/l
	,	(DIN 38409-H,19, Febr. 1986))		
	bb)	soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung		250 mg/l
		nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG		
		10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		
c)		Kohlenwasserstoffe		
	aa)	direkt abscheidbar 50 mg/l		50 mg/l
		(DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		DIN 1999 Teil 16 beachten.
				Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulauf-
				konzentrationen und richtiger
				Dimensionierung ist der Wert
				von 50 mg/l bei ordnungsge-
				mäßem Betrieb erreichbar.
	bb)	Gesamt		100 mg/l
		(DIN 38409H 18, Febr. 1986)		
	cc)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlen-		20 mg/l
		wasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		
d)		Halogenierte organische Verbindungen		
	aa)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen	(AOX)	1 mg/l
	· /	(DIN 38409-H 148.22, März 1985)	` /	

	bb)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlor- ethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	(CI)	0,5 mg/l
e)		Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
f)	,	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	(01)	0.5 "
	aa)	Antimon (DIN 38406E 22, März 1988)	(Sb)	0,5 mg/l
	bb)	Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	(As)	
	cc)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	(Ba)	5 mg/l
	dd)	Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1 mg/l
	ee)	Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5 mg/l
	ff)	Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
	gg)	Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
	hh	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
	ii)	Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l
	jj)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	(Ni)	1 mg/l
	kk)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
	II)	Selen	(Se)	2 mg/l
	mm)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
	nn)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
	00)	Zinn (DIN 38406-E 22,März 1988 oder entspr.DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	(Sn)	5 mg/l
	pp)	Aluminium und Eisen	(AI) und (Fe)	keine Begrenzung so weit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (Nr. 1c)
g)		Anorganische Stoffe (gelöst)		
	aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o.DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	(NH4N u. NH3N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
	bb)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO2-N)	10 mg/l
	cc)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
	dd)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
	ee)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
	ff)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l

	gg)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO4)	600 mg/l
	hh)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l
h)		Weitere organische Stoffe		
	aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun. 1984)		100 mg/l
	bb)	Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i)		Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)		100 mg/l
j)		Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswe	erte im Bec	larfsfalle festgesetzt.

- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.

(9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe, Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Der Verband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

#### II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

#### § 9 - Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen.
  - Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

#### § 10 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage (einschließlich dem Revisionsschacht/-kasten) auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigenen Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionsschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis

- die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
  - Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband.

#### § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### § 12 - Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein k\u00f6nnen oder die angrenzenden R\u00e4ume unbedingt gegen R\u00fcckstau gesch\u00fctzt werden m\u00fcssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche R\u00e4ume, Lagerr\u00e4ume f\u00fcr Lebensmittel oder andere wertvolle G\u00fcter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis \u00fcber die R\u00fcckstauebene zu heben und dann in die \u00f6ffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

#### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

#### § 13 - Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

#### § 14 - Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 15 - Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim Verband oder bei den von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
  - b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichenden Entleerungshäufigkeit vereinbart werden.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

#### § 16

#### Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

#### § 17 - Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

#### § 18 - Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 19 - Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

#### § 20 - Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 21 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes:
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

#### § 22 - Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBI. M-V S. 335) mit der letzten Änderung vom 28.03.2002 (GVOBI. M-V S. 154) in Verbindung mit den §§ 15–25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 23 - Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt.
  - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
  - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) §§ 8 oder 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser

- einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
- g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt:
- h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 11 Beauftragten dem Verband nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
- j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- k) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

#### § 24 - Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Aus- und Umbau, Verbesserung Erweiterung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### § 25 - Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach seinem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des "Amtes Penkun" vom 20.10.1993 außer Kraft.

Penkun, den 21.02.2005



Bernd-Rudolf Netzel Verbandsvorsteher



#### Jahresrechnung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2008 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt wie folgt ab:

#### siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2010 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2008 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2008 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Ramin, den 16.11.2010

Retzlaff

Bürgermeister



Anlage 1

#### Haushaltsrechnung 2008 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde Ramin

Bezeichnung	Verwalt	tungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		520.396,18	63.518,72	583.914,90
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	_	159,27	0,00	159,27
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	520.236,91	63.518,72	583.755,63
Soll-Ausgaben		520.236,91	63.544,21	583.781,12
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	_	0,00	25,49	25,49
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	520.236,91	63.518,72	583.755,63
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn/. Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		8.331,25	5.000,00	
alte Kassenausgabereste		8.331,25	0,00	
Löcknitz. den 18.02.2009				

Löcknitz, den 18.02.2009

Amt Löcknitz-Penkun Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siehert

Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt Kämmerer

#### Jahresrechnung der Gemeinde Rothenklempenow für das Haushaltsjahr 2008 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 schließt wie folgt ab:

#### siehe Anlage 2

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2010 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2008 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2008 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rothenklempenow, den 13.12.2010

Dömlang Bürgermeister



Anlage 2 Haushaltsrechnung 2008 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde Rothenklempenow

Bezeichnung	Verwal	tungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		608.825,43	851.610,63	1.460.436,06
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	_	0,00	89.368,65	89.368,65
Abgang alter Kasseneinnahmereste	_	14,72	0,00	14,72
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	608.810,71	762.241,98	1.371.052,69
Soll-Ausgaben		608.810,71	913.146,07	1.521.956,78
		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	_	0,00	150.904,09	150.904,09
Abgang alter Kassenausgabereste	_	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	608.810,71	762.241,98	1.371.052,69
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn/. Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		9.675,17	77.924,25	
alte Kassenausgabereste		9.675,17	0,00	
Löcknitz, den 18.02.2009		_		
Amt Löcknitz-Penkun		CKNITZ		
Dor Amtovorotohor	/	O KST MO		

Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

#### Öffentliche Bekanntmachung des Fundbüros – Aufforderung zur Fundabholung

Nachfolgend benannte Gegenstände wurden als Fundsache abgegeben:

- 1 Damenbrille im Etui gefunden: Dienstag, 07.12.2010 in Löcknitz, (nahe Amtsgebäude)
- Diverse Schlüssel gefunden: 2. Jahreshälfte 2010 in Löcknitz

Der jeweilige Eigentümer kann die Fundsache im hiesigen Fundbüro bei Frau Uecker (Zimmer 18, Tel. 039754/50118) zur Abholung anmelden.

Gerlinde Uecker Mitarbeiterin Ordnungsamt

#### Hinweise zur Hundehaltung

In Zusammenhang mit Vor-Ort-Terminen musste festgestellt werden, dass mit Tauwetter auf Gehwegen und Straßen die "Hundehaufen" sichtbar werden.

Als Beispiel möchte ich heute den Jungfernsteig in der Stadt Penkun nennen, der mit Hilfe von Fördermitteln aufwendig saniert wurde und eine Bereicherung für die Stadt ist. Genießen kann man allerdings derzeit einen Spaziergang nicht, da ca. 100 Hundehaufen vorhanden sind.

Sicherlich ist der Jungfernsteig Penkun nur ein Beispiel, denn diese Situationen liegen in allen Gemeinden vor.

Hier muss man sich die Frage stellen, was sind die Hundehalter für Menschen. Sieht es dort auf dem Grundstück oder im Haus genauso aus?

Hiermit wird erneut um Beachtung der Hundehalterverordnung M-V vom 4. Juli 2000 gebeten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinden und Stadt im Amtsbereich umfasst die Reinigung von Gehwegen, Straßen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen etc. einschließlich der Beseitigung von Abfällen. Laub und Hundekot.

Hundebesitzer sollten in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Umwelt dafür Sorge tragen, dass der anfallende Hundekot beseitigt wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 der o.g. Verordnung ist es verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei umherlaufen zu lassen. Außerhalb des befriedeten Besitztums haben Hunde gemäß § 1 Abs. 4 ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke zu tragen. Sie sind nach Abs. 5 so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können.

Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefähr-

Wer gegen die Vorschriften der Hundhalterverordnung M-V verstößt, handelt ordnungswidrig und kann gemäß dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um dies zu vermeiden und im Interesse der Sicherheit und Ordnung, bitte ich um Einhaltung der o.g. Vorschriften.

Wagner Haupt- und Ordnungsamt

#### Jahresrechnung der Gemeinde Glasow für das Haushaltsjahr 2009 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 schließt wie folgt ab:

#### siehe Anlage 3

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2010 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2009 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2009 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Glasow, den 29.11.2010

Zweigler Bürgermeister



Anlage 3

#### Haushaltsrechnung 2009 Feststellung des Ergebnisses der Gemeinde Glasow

Bezeichnung	Verwal	tungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		279.474,49	142.638,19	422.112,68
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	18.400,00	18.400,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	_	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	279.474,49	161.038,19	440.512,68
Soll-Ausgaben		279.474,49	122.838,19	402.312,68
-		-	0,00	-
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	38.200,00	38.200,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	_	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassenausgabereste	_	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	279.474,49	161.038,19	440.512,68
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn/. Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
alte Kasseneinnahmereste		10.779,94	13.597,62	
alte Kassenausgabereste		10.779,94	13.597,62	

Löcknitz, den 01.03.2010 Amt Löcknitz-Penkun

Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert

Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt Kämmerer

#### Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krackow erlassen:

#### Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Krackow vom 14.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Krackow, 09.12.2010

Hopfinger Bürgermeister

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBI M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krackow vom 09.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 16.09.2010 wird wie folgt geändert:

#### § 11 – Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 16.09.2010 tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Krackow, den 09.12.2010

11

Hopfinger Bürgermeister



#### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofsund Bestattungswesen in der Gemeinde Rossow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 hat die Gemeinde Rossow auf ihrer Sitzung am 14.12. 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rossow (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung vom 17.11.2001 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

(6) Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 bzw. 20 Jahre vom Tag des Erwerbes an gerechnet. Nach Ablauf des mit Todesfall erworbenen Nutzungsrechtes besteht aus Gründen des Erhaltes von Grabstätten die Möglichkeit, weitere Jahre kostenlos die Grabstätten zu pflegen.

Dazu erfolgt eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.

Erfolgt eine Beisetzung während der kostenlosen Nutzung, so ist die Grabstätte neu zu erwerben.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung der Verlängerung aufzufordern.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rossow tritt mit ihrer Änderung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rossow, den 14.12.2010

Gebner Bürgermeister gebner gebner

## Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz vom 18.12.2001 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Löcknitz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung der in der Anlage zur Gebührensatzung aufgeführten Straßenteile, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Löcknitz, den 14.12.2010







#### Anlage zur Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung

#### Kehrplan für die Straßenreinigung in der Gemeinde Löcknitz

Reinigungsklasse	Fahrbahn	kehrbare Länge Gehweg	insgesamt
Reinigungsklasse 0 2,	15 €/m		
Ernst-Thälmann-Straße	778 m	636 m	1.414 m
Straße am See	807 m	807 m	1.614 m
Friedrich-Engels-Straße	1.088 m	980 m	2.068 m
Straße der Republik	658 m	658 m	1.316 m
Rothenklempenower Straße	732 m	732 m	1.464 m
Chausseestraße	3.682 m	3.682 m	7.576 m
Prenzlauer Straße	189 m	189 m	378 m
Pasewalker Straße	634 m	634 m	1.268 m
Maxim-Gorki-Straße	806 m	806 m	1.612 m
Reinigungsklasse 0 insgesamt:	9.692 m	9.442 m	19.134 m
Reinigungsklasse 1 1,	40 ∈/m		
Maxim-Gorki-Straße	750 m	-	750 m
Karl-Liebknecht-Straße	460 m	-	460 m
Schwarzer Damm	734 m	-	734 m
Marktstraße	284 m	-	284 m
Abendstraße	137 m	-	137 m
Reinigungsklasse 1 insgesamt	2.365 m	-	2.365 m
Reinigungsklasse 2 0,	80 ∈/m		
Rothenklempenower Straße	-	357 m	357 m
Pasewalker Straße	-	250 m	250 m
Reinigungsklasse 2 insgesamt:	-	607 m	607 m
kehrbare Länge insgesamt:	12.057 m	10.049 m	22.106 m

## Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Grambow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Grambow am 15.12.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Grambow beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 15.10.2001 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Belegungsgebühren

- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten
- b. je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes, jedoch mindestens 10 Jahre
- b. je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes, jedoch mindestens 10 Jahre
- 3. c. bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)

nein3. d. bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne
(Ruhezeit 25 Jahre)

tens 10 Jahre

Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung, jedoch mindestens 10 Jahre

Zusätzlich für die Anpassung an die

neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes

Jahr der Verlängerung, jedoch mindes-

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grambow, den 15.12.2010

Mih L

Ehmke Bürgermeister

200,00 €



8,00 €

100,00 €

4,00 €

#### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Blankensee

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 06.01.2011 die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankensee für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30. im Zimmer 31 aus.

Blankensee, den 06.01.2011





Dreßler Bürgermeister

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Blankensee für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 47 ff KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 06.01.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

441.500,00 Euro in der Ausgabe auf 441.500,00 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 24.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 Euro davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 Euro

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf

der Höchstbetrag der Kassenkredite

auf

44.000,00 Euro

24.900,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

200 v.H.

0,00 Euro

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Gewerbesteuer

300 v.H. 280 v.H.

§ 4 - entfällt -

§ 5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf den Kämmerer des Amtes Löcknitz-Penkun über-

Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden

- bis zur Höhe von 500,00 Euro
- in unbegrenzter Höhe b)
  - bei haushaltsinternen Zahlungsvorgängen,
  - in Fällen, bei denen die Mehrausgaben in voller Höhe durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt werden, für die haushaltsrechtlich nicht bereits eine Zweckbindung angeordnet ist,
  - bei der Kreis-, Amts- sowie Gewerbesteuerumlage für Mehrausgaben, die sich auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung ergeben.
- für die Gemeinde gilt als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als unerheblich ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro.

Blankensee, den 06.01.2011

Dreßler Bürgermeister



#### Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH

Die Wohnungsgesellschaft mbH Penkun, Stettiner Tor 2, 17328 Penkun, teilt mit:

Der Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft mbH Penkun des Jahres 2009 wurde geprüft und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Entsprechend § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern liegt der Jahresabschluss in der Wohnungsgesellschaft mbH Penkun zur Einsichtnahme vom 07.02.2011 bis 11.02.2011 in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr aus.

Penkun, 17.01.2011

Die Geschäftsführung

#### Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Gelber Sack und Blaue Tonne im Monat März 2011

Sperrmüllabfuhr		Blaue Tonne				
02.03.2011	02.03.2011 Blankensee		03.03. und 31.03.2011 Gorkow, Löcknitz			
09.03.2011	Glashütte, Mewegen	04.03.2011	Grambow, Ladenthin, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Ramin, Schuckmanns-			
15.03.2011	Freienstein, Pampow		höhe, Schwennenz, Storkow, Glashütte			
Gelber Sack		09.03.2011	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Hohenholz, Krackow,			
11.03.2011	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow			Kyritz, Lebehn, Linken, Marienhof, Plöwen,		
16.03.2011	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin		Schmagerow, Sonnenberg, Streithof, Wilhelmshof			
17.03.2011	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe,	18.03.2011	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Rade- witz, Retzin, Sommersdorf, Wollin			
	Streithof, Storkow	23.03.2011	Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow			
18.03.2011	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow,	25.03.2011	Boock, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Teerofen			
Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof		28.03.2011	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel			
02.03. und 23.03.2011 Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Teerofen		Im Auftrag				
		Wagner				

Öffentliche Bekanntmachungen - Ende -

Wagner

Haupt- und Ordnungsamt

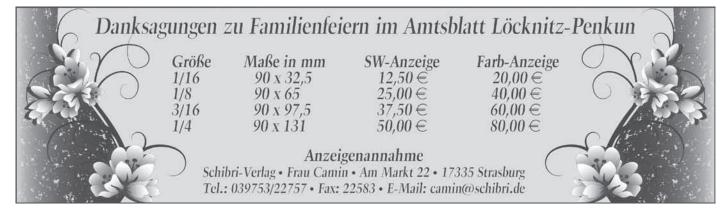
03.03. und 24.03.2011 Gorkow, Löcknitz

#### **W**IR GRATULIEREN Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im März 2011



Löcknitz			Werth, Brigitte	17.03.1938	73	Plöwen OT Wilhelmshof		
Wagner, Günter	01.03.1941	70	Duhse, Heinz	18.03.1927	84	Müller, Irma	02.03.1925	86
Knedel, Brigitte	02.03.1937	74	Rehfeldt, Klaus	19.03.1932	79	Bergholz		
Stieg, Ingeborg	02.03.1938	73	Swierczek, Willi	19.03.1938	73	Zimmermann, Margot	06.03.1932	79
Fenner, Margarete	03.03.1936	75	Loewnich, Irmgard	20.03.1930	81	Günther, Rita	08.03.1937	74
Kienow, Elsbeth	03.03.1937	74	Keller, Brigitte	20.03.1932	79	Stoldt, Hilma	10.03.1937	81
Sodtke, Günter	03.03.1937	74	Marten, Hermann	20.03.1936	75	Paul, Eberhard	10.03.1930	79
Gärtner, Renate	03.03.1940	71	Voß, Max	21.03.1936	75	Panzenhagen, Gertrud	23.03.1939	72
Näckel, Eckhard	04.03.1941	70	Schulze, Elisabeth	22.03.1928	83	Görbitz, Käthe	31.03.1928	83
Glasenapp, Hans	05.03.1923	88	Bahl, Horst	23.03.1940	71	•	31.03.1920	05
Bräunig, Eva	06.03.1940	71	Rach, Elsbeth	24.03.1922	89	Bergholz OT Caselow		
Mietzsch, Anneliese	07.03.1930	81	Palatz, Helga	24.03.1937	74	Rohde, Manfred	11.03.1936	75
Woll, Margrit	07.03.1937	74	Völskow, Gerda	24.03.1940	71	Blankensee		
Rediske, Ursula	07.03.1940	71	Reiche, Gerhard	25.03.1926	85	Schröder, Sieglinde	06.03.1941	70
Hollnecker, Charlotte	08.03.1933	78	Maahs, Margarete	25.03.1928	83	Wittkopp, Herbert	12.03.1935	76
Sodtke, Rita	08.03.1939	72	Siewert, Ilse	26.03.1931	80	Jähnke, Lilly	27.03.1930	81
Seidel, Lieselotte	09.03.1932	79	Zeiger, Charlotte	28.03.1915	96	Stemmler, Waltraud	28.03.1934	77
Hoge, Asta	10.03.1926	85	Voigt, Lieselotte	29.03.1941	70	Biegasiewicz, Czeslawa	30.03.1928	83
Hecht, Wolfgang	10.03.1934	77	Pouillon, Ursula	29.03.1941	70	Pietsch, Harri	31.03.1941	70
Marquardt, Edith	10.03.1936	75	Bergemann, Waltraud	30.03.1936	75		31.03.13 11	, 0
Behm, Winfred	10.03.1941	70	Schmidt, Eleonore	31.03.1927	84	Blankensee OT Pampow		
Lengsfeld, Roswitha	11.03.1939	72	Obry, Erich	31.03.1929	82	Sy, Joachim	06.03.1937	74
Heiser, Horst	11.03.1940	71	Wittkopf, Ruth	31.03.1935	76	Borchert, Marianne	15.03.1941	70
Hoppe, Lilli	13.03.1931	80	Plöwen			Renn, Horst	21.03.1934	77
Nehls, Hedwig	14.03.1919	92	Wittkopf, Ilse	18.03.1921	90	Woinowsky, Ilse	24.03.1932	79
Schmidt, Hildegard	15.03.1936	75	Bose, Inge	20.03.1934	77	Munsch, Sonja	26.03.1931	80
Behm, Manfred	16.03.1939	72	Bröker, Ursula	21.03.1935	76	Boock		
Rehfeldt, Inge	16.03.1940	71	Knopp, Wolfgang	21.03.1940	71	Strey, Edeltraud	01.03.1933	78
. 5-			- 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		_	3.		

Wittkopf, Charlotte	08.03.1927	84	Ramin OT Linken			Brandt, Irmgard	27.03.1922	89
Wittkopf, Walter	12.03.1927	84	Wienke, Erika	02.03.1931	80	Krackow OT Battinsthal		
Bauer, Dorchen	19.03.1929	82	Grunwald, Manfred	17.03.1935	76	Böse, Horst	28.03.1936	75
Koch, Erika	27.03.1940	71	Grunwald, Vera	18.03.1938	73		20.03.1930	13
Peters, Hiltraud	28.03.1934	77	Ramin OT Hohenfelde			Krackow OT Lebehn		
Strey, Dietrich	30.03.1934	77	Seefeldt, Walter	25.03.1937	74	Hackbarth, Sirene	19.03.1933	78
Grambow				31.03.1926	85	Jahnel, Helmut	21.03.1941	70
Arndt, Gerda	01.03.1932	79	Hägert, Rudi	31.03.1920	0)	Kramer, Elsbeth	25.03.1937	74
Walter, Wanda	06.03.1932	81	Rossow			Nadrensee		
Siegert, Lisa	08.03.1935	76	Werth, Edith	01.03.1936	75	Klein, Annemarie	12.03.1941	70
Herzfeld, Siegfried	12.03.1934	77	Nadler, Lothar	07.03.1931	80	Heyer, Rita	18.03.1936	75
Adam, Erich	13.03.1938	73	Richter, Therese	08.03.1940	71	Dähn, Siegfried	31.03.1934	77
Hettig, Helga	14.03.1930	81	Müller, Gerhard	20.03.1938	73	<u>-</u>	31.03.1934	/ /
Lutz, Waltraut	14.03.1937	74	Radant, Heinz	22.03.1928	83	Penkun		
Bohl, Kunibert	18.03.1937	72	Rohde, Gerhard	22.03.1932	79	Seeländer, Lieschen	01.03.1928	83
Bohl, Erna	19.03.1937	74	Radant, Ursula	23.03.1932	79	Glaser, Gerhard	01.03.1932	79
Dr. med. Fröhlich, Alice	19.03.1937	74	Rossow OT Wetzenow			Röhl, Jürgen	02.03.1940	71
Neumann, Eva	22.03.1935	76		20.03.1929	82	Franke, Jutta	05.03.1941	70
Roggow, Ilse	22.03.1933	74	Döbler, Irmgard	20.03.1929	δZ	Lange, Elisabeth	08.03.1936	75
Hafenstein, Heinz	23.03.1937	77	Rothenklempenow			Köhnke, Ingeborg	10.03.1938	73
Klawitter, Johanna	28.03.1922	89	Erler, Manfred	28.03.1935	76	Berndt, Albert	12.03.1930	81
		09	Henschel, Manfred	29.03.1939	72	Gorkow, Günter	12.03.1936	75
Grambow OT Schwenner			Rothenklempenow OT G	lachütta		Vogel, Wally	13.03.1923	88
Gühlke, Kurt	02.03.1928	83	Woldt, Erika		71	Miethling, Mathilde	14.03.1933	78
Flemming, Elise	04.03.1929	82	Tewis, Arno	04.03.1940 06.03.1934	71 77	Wißmach, Kurt	15.03.1937	74
Zieske, Herbert	16.03.1939	72	Rieck, Waltraud	30.03.1934	7 <i>7</i> 75	Schünemann, Frank	16.03.1941	70
Hoffmann, Sigrid	23.03.1932	79	Rieck, Walliauu	30.03.1930	13	Radseck, Gisela	17.03.1926	85
Grambow OT Ladenthin			Rothenklempenow OT M	ewegen		Holzki, Anneliese	18.03.1935	76
Wittstock, Waltraud	06.03.1936	75	Camin, Hans	04.03.1929	82	Wendlandt, Heinz	19.03.1926	85
Rennfanz, Ursula	11.03.1937	74	Köppen, Ursel	04.03.1938	73	Futh, Irmgard	20.03.1927	84
		7 4	Giese, Erna	15.03.1924	87	Hausburg, Marlisa	20.03.1937	74
Grambow OT Neu-Gramb	oow		Drastig, Asta	16.03.1935	76	Bruderrek, Inge	22.03.1932	79
Nehls, Gertrud	18.03.1939	72	Rückfort, Gertrud	24.03.1929	82	Flashar, Ruth	22.03.1937	74
Ramin			Glasow			Grabsch, Ingeborg	23.03.1930	81
Jaß, Erwin	11.03.1924	87	Kindt, Inge	06.03.1939	72	Burow, Helga	24.03.1931	80
Albrecht, Rosemarie	13.03.1924	80	Nowak, Eugenie	17.03.1939	83	Röhl, Siegfried	25.03.1937	74
Bisanz, Ortrud	13.03.1937	74	-	17.03.1920	03	Pieper, Hildegard	26.03.1922	89
Zastrow, Hans	17.03.1922	89	Glasow OT Streithof			Muszynski, Inge	27.03.1931	80
Rüll, Ulrich	23.03.1940	71	Horn, Heinz	20.03.1936	75	Wendlandt, Erna	29.03.1933	78
•	23.03.13.10	, -	Krackow			Penkun OT Grünz		
Ramin OT Retzin			Riegel, Alfred	06.03.1930	81	Stolzenburg, Christa	21.03.1941	70
Brandt, Elfrun	06.03.1941	70	Herzfeld, Gerda	07.03.1929	82	_	21.00.13 .1	, 0
Brederlow, Erika	23.03.1940	71	Klaus, Marianne	12.03.1941	70	Penkun OT Radewitz		
Ramin OT Bismark			Zimmermann, Erna	13.03.1921	90	Schmela, Frieda	11.03.1920	91
Heilmeier, Thea	02.03.1941	70	Schmigiel, Gertrud	15.03.1922	89	Penkun OT Storkow		
Ernst, Irmtraud	23.03.1940	71	Dadun, Richard	18.03.1941	70	Misiora, Waclaw	11.03.1928	83
Mau, Beate	28.03.1930	81		10.05.1541	7 0	Dreher, Günter	14.03.1928	83
			Krackow OT Hohenholz					23
Ramin OT Gellin			Krause, Magdalena	09.03.1928	83	Penkun OT Friedefeld		
Schulz, Gertrud	31.03.1939	72	Märtens, Hans	23.03.1929	82	Schmidt, Rudolf	14.03.1934	77



#### **H**ISTORISCHES

#### In Vorbereitung der 800-Jahr-Feier Löcknitz

In Vorbereitung der 800 Jahr-Feier in Löcknitz im Jahr 2012 sollen an dieser Stelle in loser Folge Auszüge aus Protokollen, Niederschriften und Chroniken an das Leben und die Entwicklung der Gemeinde erinnern.

#### **Protokoll**

über die erste diesjährige Gemeindevertretersitzung am Mittwoch, dem 25. Januar 1950 im Haus der Schaffenden

#### Teil 1

#### Anwesende:

Lips, Karl als Vorsitzender

#### Gemeindevertreter:

- 2. Roggow, Gustav
- 3. Moritz, Helmut
- 4. Biermann, Wilhelm
- 5. Sielaff, Berthold
- 6. Lüdtke, Paul
- 7. Neumann, Albert
- 8. Niekrenz, Karl
- 9. Giesen, Lucie
- 10. Rieck, Anna
- 11. Bergemann, Paul
- 12. Wodrich, Erwin
- 13. Müller, Gerhard

#### Beratende Gemeindevertreter:

- 1. Sommer, Albert
- 2. Berger, Johanna
- 3. Pagallies, Otto
- 4. Bäumler, Helmut
- 5. Dittmann, Hans

#### Rat der Gemeinde:

- 1. Bürgermeister Conradt
- 2. Gemeinderat Wittkopf
- 3. Gemeinderat Bartz
- 4. Gemeinderätin Sydow
- 5. Gemeinderat Gross

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren ordnungsgemäß durch Ladung vom 19.01.1950 auf den 25. Januar 1950 unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung einberufen worden. Ebenso waren der Bürgermeister und die Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen.

Die Gemeindevertretung besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Erschienen waren die o. a. Mitglieder. Da mehr als die Hälfte anwesend waren, war die Gemeindevertretung beschlussfähig. Die Verhandlung fand zu Punkt 1–6 der Tagesordnung öffentlich statt. Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

#### Tagesordnung:

- 1. Kassenbericht für 1949. Gemeinderat Wittkopf
- 2. Entlastung des Kassenverwalters.
- 3. Ortssatzung Nr. 1 Geschäftsordnung
- 4. Ortssatzung Nr. 13 Hauptsatzung
- 5. Wettbewerb
- Zusammenschluss des KWU und der Löcknitzer Gemeindebetriebe

Der Vorsitzende, Herr Lips, eröffnete die Sitzung um 18.00 Uhr und machte an die Versammlung nachstehende Mitteilung:

Der Gemeindevertreter Bruno Schmidt hat sein Mandat als Gemeindevertreter niedergelegt. Der Rat der Gemeinde ist beauftragt, den auf der Liste nachrückenden Gemeindevertreter einzuberufen.

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss ist ausgeschieden Herr Alfred Wagner, SED. Als Nachfolger vorgeschlagen ist Herr Fritz Wendt, SED. Aus dem Kulturausschuss ist ausgeschieden Herr Hans Dittmann, FDJ. Als Nachfolger vorgeschlagen ist: Herr Herbert Pauk, FDJ. Ich bitte um Bestätigung durch die Versammlung. Die Abstimmung ergab einstimmige Annahme

Weiter teilte der Vorsitzende, Herr Lips, mit, dass er auf Grund eines Beschlusses des demokratischen Blocks bittet, als Vorsitzender beurlaubt zu werden. Er übergab den Vorsitz an den 2. Beisitzer, Herrn Müller.

Bürgermeister Conradt meldete sich zur Geschäftsordnung und stellte den Antrag, vor Eintritt in die Tagesordnung eine Erklärung abgeben zu dürfen. Dieser Antrag fand ebenfalls einstimmige Annahme. Der Bürgermeister gab seine Erklärung gleichzeitig im Namen des Gemeinderates Wittkopf ab. Er bat, auf Grund des Beschlusses des demokratischen Blocks vom 24.01.50, um seine und Herrn Wittkopps Beurlaubung und Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Bürgermeister Conradt erklärte weiter, dass er keinerlei Produkte aus der Molkerei erhalten habe und dass der Molkereiverwalter des öfteren von ihm darauf hingewiesen wurde, keinerlei Molkereiprodukte ohne Lieferanweisungsschein herauszugeben. Bürgermeister Conradt wies darauf hin, dass er im letzten Quartal 1948 ca. 4.000 kg Milch als "Freie Spitzen" aufgekauft habe. Auf Grund der Bestimmungen über den Aufkauf "Freier Spitzen" stehen dem Aufkäufer 1% in Naturalien zu. Dies sind rund 4 kg Butter. Er habe die Annahme dieser Butter abgelehnt, um nicht in den Verdacht zu kommen, sich unrechtmässig Butter verschafft zu haben. Diese Buttermengen hat der Molkereiverwaltung Zur erhalten. Es ist daher eine Gemeinheit von dem Molkereiverwalter Zur, dass er die Butter an die Frau des Bürgermeisters in kleineren Mengen von 1/4 bis ½ Pfund abgegeben hat, sodass sich im Laufe von ca. zwei Jahren eine größere Menge ergeben hat. Die durch Herrn Zur angegebene Menge von 25 kg dürfte jedoch zu hoch gegriffen sein. Die Annahme der Butter ist dem Bürgermeister nicht bekannt. Frau Konradt war auch bereit, dieses unter Eid auszusagen. Der Gemeinderat Wittkopf hat unrechtmäßig ebenfalls keine Butter erhalten. Was er bekommen hat war Prämienbutter, was ebenfalls mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist.

Die Verhandlungen des demokratischen Blocks wirken deswegen befremdend, weil hier Personen als Ankläger auftreten, die selbst wegen Wirtschaftsvergehens im Falle Fuchs vor dem Staatsanwalt unter Anklage standen und lange Zeit in Untersuchungshaft gesessen haben. Nur einer Amnestie hat der Betreffende es zu verdanken, dass er einer Freiheitsstrafe entgangen ist. Als zweiter Ankläger trat eine Person auf, die auch Mitglied der Gemeindevertretung ist, sich jedoch nicht scheute, jahrelang aus dem Ortsnetz der Gemeinde Löcknitz unbefugt und ohne Bezahlung Starkstrom zu entnehmen. Im Allgemeinen nennt man dies Stromdiebstahl. Der Bürgermeister bat nochmals um seine Beurlaubung und Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die Versammlung nahm diese Erklärung ohne weitere Diskussion zur Kenntnis.

#### George von Auer

Markgräflich brandenburgisch-schwedtischer Hofmarschall bekommt die Amtshauptmannschaften Gramzow und Löcknitz

Wohl noch zu Lebzeiten des Markgrafen Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt (1669-1711) hatte sich dessen Hofmarschall George von Auer bleibende Verdienste erworben, was sicherlich nicht einfach war. Fühlte sich doch der Markgraf Zeit seines Lebens irgendwie von seinen Verwandten in der Erbfolge übergangen. Der Lieblingssohn des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm entstammt seiner zweiten Ehe mit Dorothea von Holstein-Glücksburg. Seine Mutter war es auch, die schon ein Jahr nach seiner Geburt (1670) einen Erbfolgevertrag durchsetzte, der die Herrschaft Schwedt-Wildenbruch (Schwedt-Vierraden in der Uckerund Neumark und Wildenbruch in Hinterpommern) als Nebenlinie der in Brandenburg und Preußen regierenden Hohenzollern vorsah. In diesem Erbfolgevertrag war auch vorgesehen, dass bei Ableben seines Halbbruders, des späteren preußischen Königs Friedrich I., der sich offiziell nur Philipp Wilhelm, Prinz von Preußen nennen dürfende Kurfürstensohn automatisch Thronfolger geworden wäre. Es bedurfte nach dem Tode des Großen Kurfürsten (1688) eines jahrelangen Streits im Hause Hohenzollern ehe sich am 3. März 1692 die streitenden Seiten auf einen neuen Hausvertrag einigten und damit von den Thronfolgeambitionen der Kinder aus zweiter Ehe Abschied nahmen. Man verzichtete in diesem Vertrag auch förmlich auf das Fürstentum Halberstadt, welches dem Prinzen Philipp Wilhelm und seinem Bruder zugefallen wäre. Dieser Verzicht wurde jedoch in der damals üblichen Weise durch diverse Geschenke versüßt. Philipp Wilhelm erhielt doppelte Apanagen. Auch fließen ihm die Einkünfte aus dem nun brandenburgischen Fürstentum Halberstadt zu. Dazu gesellen sich noch andere Annehmlichkeiten, die eine doppelte Hofhaltung in Berlin (im sog. Weilerschen Palais, dem späteren Palais Kaiser Wilhelm I.) und Schwedt ermöglichen, die weit über die damaliger kleiner deutscher Fürstenhäuser hinausging. 1699 heiratet er Prinzessin Johanna Charlotte von Anhalt-Dessau (1682-1750). Schon 1685 hatte der Oberst Wilhelm von Brand ein eigenes Regiment zu Fuß für den künftigen Markgrafen Philipp Wilhelm aus Einheiten der Regimenter "Garde", "Kurfürstin", "Kurprinz", "Anhalt", "Barfus", "Schöning" und "Derfflinger" in Magdeburg errichten lassen (später in Prenzlau und Templin stationiert). Ebenso wie das 1693 aufgestellte Regiment zu Pferd Markgraf Philipp Wilhelm fielen die Soldaten und Offiziere von Brandenburg-Schwedt durch ihre nach damaligen spartanischen brandenburgisch-preußischen Maßstäben recht aufwändige Uniform auf: Man trug rote, seidene Halstücher. Orangefarbene Schärpen sollten auf die verwandtschaftliche Beziehung zum Haus Oranien hinweisen. Prinz Philipp Wilhelm selbst war ab 8. Oktober 1692 Statthalter im brandenburgischen Herzogtum Magdeburg. Während dieser Zeit als Statthalter wurde er von der Universität Halle (Saale) zum "Rector magnificentissimus" erhoben. Mit seiner Berufung zum Grand maitre der brandenburgisch-preußischen Artillerie (Generalfeldzeugmeister) am 26. Oktober 1697 fand er eine neue Betätigung, die wohl ganz seinem Naturell entsprach. Der militärisch beschlagene Prinz nahm an mehreren Feldzügen teil und legte großen Wert auf die technische und wissenschaftliche

Ausbildung des Artillerie-Corps. Er schuf sich seine eigene "Festung" Wildenbruch. Schon weit vor den "Langen Kerls" hatte er eine "Leibbombadierkompanie" aus großgewachsenen Soldaten gebildet und führte diese seinen zahlreichen, auch internationalen, Besuchern vor. Wie wir wissen fand diese Marotte insbesondere im späteren preußischen Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. einen namhaften Meis-



Adelswappen von Auer (österreichischer Ursprung)

ter. Für diesen, aus heutiger Sicht, zuweilen recht zweifelhaften Glanz (das vom Prinzen befehligte Artillerie-Corps stolzierte in goldbordierten Röcken daher und zeigte sich wegen seiner Gelehrsamkeit gegenüber anderen Waffengattungen sehr eingebildet), den die Schwedter Hofhaltung verbreitete zeichnete der Hofmarschall George von Auer verantwortlich. Der im "Adresskalender der Kön. Preuß. Haupt- und Residenz-Städte Berlin von 1704" als Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit Prinz Philipp Wilhelm geführte war zu diesem Zeitpunkt für 23 nachgeordnete Männer und Frauen verantwortlich, vom geheimen Rath Balthasar von Kleinsorgen bis zum Silberdiener Jacob Morner. Mit Joachim Untze befand sich auch ein echter Schiffskapitän unter den Lakaien. Zu den Pflichten eines Hofmarschalls gehörte die Organisation von Empfängen des Markgrafen und seiner Frau, die Organisation von Reisen und Staatsbesuchen und die Aufsicht über den markgräflichen Haushalt. Er war also der Verwalter des Vermögens des Markgrafen Philipp Wilhelm. Daneben zeichnete er für das gesamte Hauswesen des brandenburgisch-schwedtischen Hofes verantwortlich. Die Aufgabenpalette reichte von der Instandhaltung der Schlösser bis zur Anordnung der fürstlichen Tafel, zur Hofküche und zur Kellerei. Von Auer wird 1704 als (Amts-)Hauptmann in Calbe/Saale (1680 kam Calbe mit dem gesamten Magdeburger Land zu Branden-



Reiter der Leibkompanie des 1693 begründeten Regiments zu Pferde Prinz Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt.

burg-Preußen) bezeichnet und hat in dieser Vertrauensstellung beim Markgrafen Philipp Wilhelm bis 1711 verweilt. Die Adelsfamilie von Auer wird in alten Urkunden nur als Au, Aur, Aw, Aawe, Auwer, von und zu Au, Ow, Ower genannt und stammt ursprünglich aus Tirol, wo sich auch ihr Stammschloss befindet. Die "Aueralpe" ist heute eine Bergspitze die sich unweit von Meran, in der Nähe der alten Feste Tyrol, befindet. Die ersten Urkunden, die sich auf dieses Geschlecht beziehen, stammen aus dem 12. Jahrhundert. Zweige der Familie haben sich in Schlesien, Bayern, Österreich, Franken und Sachsen ansässig gemacht. Viele Mitglieder der Adelsfamilie sind im Deutschen Orden in der hohen Geistlichkeit zu finden. Die von Auer in Preußen, die sich zuerst im Samland ansiedelten, stammen in direkter Linie von einem bayerischen Söldnerhauptmann namens Claus von Auer (aus Pilshöfen) ab, der 1512 nach Preußen kam. Verheiratet war er seit 1521 mit Elisabeth von Portugall-Markienen (gest. 1562). Unser George von Auer, ein weitläufiger Verwandter des vorgenannten ist identisch mit einem königlichen Obersten, dem Chef eines Regiments zu Fuß und Heermeister zu Sonnenburg. Als der Markgraf Philipp Wilhelm von Brandenburg-Schwedt am 19. Dezember 1711 im Schloss Schwedt starb muss sein Hofmarschall schon im Besitz der Amtshauptmannschaften Löcknitz und Gramzow gewesen sein, welche er bis zu seinem Tode in Erbpacht nahm.

Dietrich Mevius



#### VERANSTALTUNGSKALENDER DES AMTSBEREICHES

12.02.2011	17.30 Uhr	Dart-Turnier, Turnhalle Grambow
19.02.2011	15.00 Uhr	Fußballturnier der Alten Herren, Randow-Halle Löcknitz
19.02.2011	14.00 Uhr	Hallen-Fußballturnier der Frauen, Krackow
25.02.2011	19.00 Uhr	Vorbereitungsabend zum Weltgebetstag, Pfarrhaus Boock
26.02.2011	19.00 Uhr	Fasching in Nadrensee, Gaststätte
26.02.2011	14.00 Uhr	26. Tischtennisturnier, Krackow

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 18. Januar 2011 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de.

#### AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

#### Frauentagsfeier in der Jugendbegegnungsstätte Plöwen

Am **8. März ab 14.30 Uhr** sind alle Damen und Herren zur Frauentagsfeier in die Jugendbegegnungsstätte Plöwen recht herzlich eingeladen.

Bei einer Tasse Kaffee und leckerem Kuchen wollen wir Sie an diesem Tag so richtig verwöhnen. Für das Nachmittagsprogramm haben wir einen Überraschungsgast eingeladen, der für Spaß und gute Laune sorgen wird. Bei Musik und Tanz wollen wir dann den Abend so richtig ausklingen lassen.

Unser **DJ Jean Phillip** wird für die richtige Stimmung an diesem Tag sorgen.

Wer sich anmelden möchte kann dies unter 039754/20430.

Das Team freut sich, Sie an diesem Tag begrüßen und verwöhnen zu dürfen.



#### Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen.
Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.

Seit 18 Jahren bin ich in Ihrer Region erfolgreich tätig. Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 2 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. Vertrauen zahlt sich aus!



Ihr Familienmakler seit 1993!

**Detlef Horn** 95-5 70 66 69 • 0172-3

Telefon: 0395-5 70 66 69 • 0172-3 93 08 27 www.horn-immo.de

#### **V**ERANSTALTUNGSRÜCKBLICK

#### Weihnachtsfeier im Treppenhaus

Hier handelt es sich nicht um ein Theaterstück - nein - seit sechs Jahren veranstalten die Bewohner der Chausseestraße 13 in Löcknitz in der Vorweihnachtszeit im Treppenhaus eine gemütliche Feier.

Familie Haffke und Krüger sorgen jedes Mal für das leibliche Wohl und leckeren Glühwein. Die anderen Mieter bringen Selbstgebackenes und Naschereien mit.

Bei dieser Feier wird nicht nur geschlemmt. Zur Tradition ist auch das Singen von Weihnachtsliedern geworden.



Der Höhepunkt des Abends ist die vorzeitige Bescherung. Jeder Bewohner des Hauses verpackt anonym ein Überraschungsgeschenk. Um diese, manchmal schönen oder auch kitschigen Geschenke wird dann mit viel Spaß und Spannung gewürfelt.

Aber nicht nur zur Weihnachtszeit treffen sich die Nachbarn, alle warten auf das Frühjahr, damit sie wieder unter dem Walnussbaum gemütliche Abende verbringen können. Auch das traditionelle Sommerfest ist schon komplett durchgeplant.

Alle Bewohner der Chausseestraße 13 freuen sich, dass es in dieser Zeit noch ein so herzliches Miteinander gibt.

Sabine Anker-Dube und Jens Anker



Machen Sie (bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit) Ihre

Arbeitnehmersteuern überall in Deutschland www.hilo.de

#### Einkommensteuererklärung

etwa immer noch selbst? Wir beraten Arbeitnehmer als Mitglieder ganzjährig. Auf Wunsch übermitteln wir Ihre Steuererklärung dem Finanzamt elektronisch.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN HILO

Hilfe in Lohnsteuerfragen e. V. Beratungsstelle

Leiterin: Ruth Kassube

Dorfstraße 45 17328 Storkow Telefon: (039751) 60 416 Fax: (039751) 60 416 ruthkassube@gmx.de

#### Erster Advents-Kaffee in Neu-Grambow

Am 3. Advent trafen sich viele kleine und große Neu-Grambower um einen extra dafür aufgestellten Weihnachtsbaum gemeinsam für Menschen und Tiere reichlich zu schmücken. Danach lud die Gaststätte "Zum Bauernhof" zur gemütlichen Kaffeerunde bei weihnachtlicher Live-Musik.



Als der Weihnachtsmann Jung und Alt mit kleinen Präsenten überraschte, konnten alle ihr gesangliches und dichterisches Können unter Beweis stellen, was dann auch gemeinsam gelang. Vielen Dank an Herrn B. Walter für den hübschen Baum und Herrn Gerd Ernst für die schöne Musik und sein schauspielerisches Talent.

Gabriele Mau

#### **S**PORTNACHRICHTEN



#### **Einladung**

Volleyball Mittwoch 84 Löcknitz

Wir möchten uns vorstellen:

Seit 1984, mit Eröffnung der "Gerhart-Eisler-Halle" spielen wir begeistert Volleyball in gemischten Mannschaften. Jeden Mittwoch von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr treffen wir uns. Wir sind eine muntere Truppe, die Verstärkung sucht.

Wir laden herzlichst zum Schnupperkurs ein.

Hans-Albert Wittkopp

## Höhepunkte im Vereinsleben der SG "Eintracht" Krackow e. V.

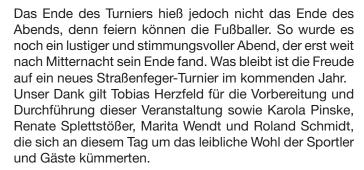
Das neue Jahr begann in unserem Sportverein am 15. Januar 2011 gleich mit zwei Veranstaltungen. Zeitgleich organisierten wir in diesem Jahr das Neujahrsfeuer mit "Weihnachtsbaumverbrennen" und das schon traditionelle "Straßenfegerturnier" an und in der Sport- und Mehrzweckhalle in Krackow.

Während draußen, bei eher frühlingshaften Temperaturen, das Feuer brannte und einige Krackower Einwohner Glühwein und Bratwurst genossen, versammelten sich in der Sporthalle alle Fußballinteressierten zum "legendären Straßenfeger". In diesem Jahr beteiligten sich sechs Mannschaften an diesem Wettbewerb und kämpften um den heißbegehrten Wanderpokal. Nach der Eröffnung durch den Sektionsleiter Tobias Herzfeld hieß es dann in 12-minütigen Spielen, jeder gegen jeden. Dabei standen Freude und Fairness in allen Spielen im Mittelpunkt. Die Zuschauer, die in diesem Jahr reichlich vertreten waren, sahen kämpferische und gute Spiele. Dabei konnte sich vor allem unsere Frauenmannschaft der Unterstützung der Zuschauer gewiss sein, denn sie waren eindeutig der "Liebling" des Turniers. So steigerten sie sich von Spiel zu Spiel und konnten im Vergleich zum letzten Jahr einen Platz gut machen. Am Ende des Turniers stand folgende Platzierung fest:

Platz Team Neubauweg
 Platz Team Feuerwehr
 Platz Team Lange Straße
 Platz Team Ruppi

5. Platz Team Schuckmannshöhe

6. Platz Team Krause



Vorstand der SG "Eintracht" Krackow e. V.

#### Die Goldfische vom Anglerverein Rothenklempenow

Besser geht's nimmer, könnte man nach der Saison 2010 sagen. Egal wo unsere Mädels auftauchten und starteten, sie holten viele Siege nach Hause. Dies spiegelt aber auch den Trainingsfleiß einzelner Sportlerinnen wieder, denn: Ohne Fleiß – kein Preis.

Wie in den vergangenen Jahren auch, wirkten unsere Sportler auf verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen mit. Hierbei sei das Fischerfest in Rothenklempenow genannt, aber auch das Deutsch-polnische Familienfest in Ahlbeck wurde von unseren Mitgliedern mit gestaltet.

Aber kommen wir zu den einzelnen Ergebnissen unserer Mädels:



#### **Maxi Greese**

Kreisspartakiade: 2. Platz (3-Kampf)
Kreismeisterschaft: 2. Platz (3-Kampf)
Landesmeisterschaft M-V: 2. Platz (3-Kampf)

Deutsche Jugendmeisterschaft:

Gold in Gewicht Weit-Einhand

Gold im 3-Kampf

Silber in Gewicht Ziel-Präzision

Silber in Gewicht Ziel

Silber im freiwilligen Fliege-Zweikampf (alle Starterinnen waren eine Altersklasse höher)

Hallenmeisterschaft in Prenzlau: 1. Platz

#### Michelle Hoppstädter

Kreisspartakiade:
Kreismeisterschaft:
Landesmeisterschaft M-V:
Platz (3-Kampf)
Platz (3-Kampf)
Platz (3-Kampf)

Deutsche Jugendmeisterschaft:

Gold in Gewicht Ziel-Präzision

Bronze in Gewicht Ziel

Bronze in Gewicht Weit-Einhand

Bronze im 3-Kampf

Hallenmeisterschaft in Prenzlau: 2. Platz

#### **Marie Brunner**

Landesmeisterschaft M-V: 1. Platz (5-Kampf) Hallenmeisterschaft in Prenzlau: 1. Platz (5-Kampf)

#### **Kathleen Ehrke**

Kreisspartakiade: 1. Platz (5-Kampf) Kreismeisterschaft: 2. Platz (5-Kampf) 3. Platz (5-Kampf) Landesmeisterschaft M-V: Hallenmeisterschaft in Prenzlau: 1. Platz

#### Max Pahlke

Er konnte sich als jüngster Teilnehmer an regionalen Turnieren noch nicht plazieren, aber hat schon des öfteren die älteren Jungs in die Schranken verwiesen. So ließ er erst kürzlich beim Peene-Pokal in Gützkow zwei fünf Jahre ältere Sportler hinter sich. Für ihn eine hervorragende Leistung.

Beim Peene-Pokal wurden alle weiblichen Starterinnen in einer Wertungsklasse zusammen gezogen. Es gewann Kathleen den ersten Platz und Maxi, obwohl vier Altersklassen höher gestartet, erkämpfte sich den zweiten Platz.

Wer uns gerne mal beim Training besuchen möchte, darf dies gerne tun. Auch das Probieren sehen wir gerne. Gerätschaften stellen wir für den Anfang zur Verfügung. Ruft einfach bei unseren Trainern an und erfragt einen Trainingstermin.

Lutz Behm Tel.: 039754/20801 Lutz Nowak Tel.: 030/9340665

Der Vorstand

Anglerverein Rothenklempenow e. V.

#### Sie bekommen Gäste? Und suchen eine Unterkunft?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir bieten Ihnen eine ca. 70 gm große Ferienwohnung mit Belegung bis zu 6 Personen pro Wohnung für jede Gelegenheit



1 Person zahlt pro Nacht 20,- € ab 2 Personen nur 12,- € pro Person (Handtücher und Bettwäsche erhalten Sie für einmalig 3,00 € Leihgebühr p. P.)

Sollten Sie Interesse haben melden Sie sich bei der

Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G. 17321 Löcknitz, Abendstraße 22 Tel./Fax: (039754)51 440, Handy: 0171-42 53 110 Privat: (039754)22 205, e-mail: WBGLoecknitz@t-online.de



"Fritz-Reuter-Preisträger" des Jahres 2009

Reinke de Voss

**Heinz Pantzier** ISBN 978-3-86863-018-3 224 Seiten • 9,80 Euro

Eine angenehm reimende Nachdichtung des mittelniederdeutschen Tierepos in Platt.

Schibri-Verlag Telefonische

Bestellung möglich unter: 039753/22757 Gern sind wir für Sie da!

#### KINDER - SCHULEN - FERIEN

#### Begrüßungsgeld in der Gemeinde Grambow

Seit dem Jahre 2000 ist der Bürgermeister der Gemeinde Grambow, Mirko Ehmke, in der glücklichen Lage Begrü-Bungsgeld an die neuesten Einwohner zu übergeben. Am Sonntag, dem 05.12.2010 war es wieder soweit. Zu der 950-Seelen-Gemeinde gehören fünf Dörfer, das sind Grambow und seine Ortsteile Neu-Grambow, Schwennenz, Ladenthin und Sonnenberg. Insgesamt konnten schon ca. 60 kleine Erdenbürger in den Genuss des Begrüßungsgeldes, das jährlich immer zum Kindertag und im Dezember verteilt wird, kommen. Wie der Bürgermeister mitteilte, versucht die Gemeinde es auch weiterhin zu ermöglichen, dass es auch in Zukunft diese große Unterstützung für die jungen Familien geben wird. In dieser kinderfreundlichen Gemeinde planen die Einwohner das ganze Jahr über verschiedene Aktivitäten wie Fasching, große Kindertags-



feiern in jährlich wechselnden Ortsteilen, die legendären Halloweenpartys und mehrere Weihnachtsfeuer mit Besuchen und kleinen Überraschungen vom bärtigen alten Mann. Zum Jahresabschluss begeistert seit vielen Jahren die Eggesiner Märchentruhe mit ihren Theaterspielen Jung und Alt. Auch dieses Mal konnten sich alle nach der Begrüßungsgeldübergabe bei Kaffee und Kuchen stärken, um gemeinsam die Abenteuer des tapferen Schneiderleins zu erleben. Danach ging es in Begleitung der Feuerwehr mit Laternen durch's Dorf, um dann vom Weihnachtsmann am großen Lagerfeuer mit kleinen Präsenten beschenkt zuwerden.

Gabriele Mau

#### Danke sagen die Kinder der Kita "Randow-Spatzen" Löcknitz

Der Einladung der Bäckerei Krüger aus Bismark zum Plätzchen backen im Advent folgten die Kinder der mittleren Gruppe der Kita "Randow-Spatzen" und ihre Erzieherin G. Dalum auch in diesem Jahr sehr gern. Zwei Eltern begleiteten die Gruppe. Alle wurden mit einem liebevoll angerichteten Frühstück empfangen und konnten sich vor der Arbeit ausgiebig stärken.

Es herrschte ein reges Treiben in der Backstube von Bäckermeister Krüger an diesem Vormittag. Die Kinder waren mit großer Begeisterung beim Plätzchen ausstechen und garnieren dabei. Das Team der Bäckerei hatte alles gut vorbereitet und stand den Kindern mit Rat und Tat zur Seite. Zeigten wie man den Teig ausrollt, wie man Brezeln formt und beantworteten alle Fragen der kleinen, neugierigen Bäcker. Das Ausstechen der Plätzchen übernahmen



die Kinder selbständig und versuchten sich schon an eigenen Kreationen. Erste Berufswünsche wurden geäußert. Wir hatten alle viel Spaß und möchten uns ganz herzlich bei den Eheleuten Krüger und dem gesamten Team der Bäckerei bedanken!

Liebe Frau Krüger und lieber Herr Krüger, wir freuen uns schon jetzt auf die nächste Weihnachtsbäckerei in ihrer Backstube, denn es ist für uns alle ein schönes, weihnachtliches Erlebnis! Ein Dankeschön gilt auch Herrn Maciej, der die An- und Abreise der kleinen Randowspatzen nach Bismark übernahm.

#### G. Dalum



#### Kita-Kinder sagen "DANKE"

Wie alljährlich bedanken sich die Kinder der Kindertagesstätte Nadrensee zum Jahreswechsel bei Frau Doris Henke (Inhaberin der Verkaufsstelle des Ortes) mit Gedichten, Liedern und einer Bastelarbeit. Sie hat nämlich während des ganzen Jahres stets ein "ganz großes Herz" für Kinder. Während der Sommermonate wurden die Kleinen oft zum Eisessen eingeladen und auch zum Kindertag und zur Weihnachtsfeier erhielt jedes Kind eine kleine Überraschung von Frau Henke.



"DANKE"

sagt hiermit auch einmal öffentlich das Kita-Team.

## Ganztagsversorgung in der Kita "Randow-Spatzen"

Seit Anfang Januar wird in der Kindertagesstätte "Randow-Spatzen" in Löcknitz die Ganztagsversorgung angeboten und umgesetzt. Nötig wurde dies durch das neue KIFÖG (Kindertagesstättenfördergesetz) und stellt für die KITA eine neue große Herausforderung dar. Durch die Einstellung einer neuen Küchenkraft und durch Anschaffung einiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände waren wir gut auf die neue Aufgabe vorbereitet. Ebenso wurde ein neuer Speiseplan erarbeitet und ausgehangen. Nun bekommen die Kinder neben dem Mittagessen der Firma Dreblow, auch die Frühstücks- und Vesperversorgung direkt durch den Kindergarten gestellt. Der Unkostenbeitrag liegt für das Frühstück bei 0,50 € und für die Vesperpause werden 0,40€ berechnet. Dabei wird auf ein abwechslungsreiches und gesundes Angebot geachtet.



So werden zum Frühstück verschiedene Brotsorten, Wurst, Käse, Quark, aber auch Marmelade und Honig angeboten. Ebenso gibt es zusätzlich Obst und Gemüse zu den Mahlzeiten. Trotz einiger Bedenken des Kita-Teams waren Kinder und auch Eltern sehr zufrieden mit dem Angebot der Kita und nahmen gern an der Ganztagsversorgung teil.

Das Kita-Team

#### Achtung liebe Hortkinder und Eltern!

Auch in diesem Winter finden wieder Ferienspiele im Hort statt. Vom 07.02. bis 19.02.2011 könnt ihr täglich von 7 bis 16 Uhr bei Sport, Spiel und Spaß eure Ferien genießen. Wir bitten um eine schnelle und kurzfristige Anmeldung.



Das Hortteam

#### Senioren feiern mit Grundschülern Weihnachten

Der Pflegedienst Sodtke und Struck hatte ihre Kunden zur Weihnachtsfeier nach Boock in die Goldtonne eingeladen. Trotz der extremen Witterungsbedingungen gelang es dem Pflegeteam alle Senioren nach Boock zu bringen.

Die Grundschüler aus der Kleinen Grundschule Mewegen haben mit Frau Buche in Zusammenarbeit mit der Mandolinengruppe unter der Leitung von Familie Schächter, den Bläsern von Herrn Kischkewitz und der Akkordeongruppe des Music-Club Pothenik ein vielfältiges Programm gestaltet.



Traditionelle und neue Weihnachtslieder und Gedichte wechselten sich ab.

Mit Begeisterung sangen die Schüler zum Abschluss ihr Lieblingslied "Feliz Navidad" und brachten auch die Senioren zum Schunkeln.



Frau Struck bedankte sich bei den Kindern für das Programm und überreichte ihnen ein großzügiges Dankeschön für die Klassenkasse.

Spontan fand auch die Seniorin Frau Görbitz aus Berkholz warme Worte und wünschte allen Schülern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.

Gemeinsam haben die Grundschule Mewegen und der Pflegedienst Sodtke und Struck beschlossen, dieses zu einer Tradition werden zu lassen.

Jens Anker Schulleiter der Grundschule Mewegen

#### Alle Jahre wieder ...

... so wurde auch 2010 die Weihnachtsfeier von den Hortkindern mit Spannung erwartet.

Aufregung und Vorfreude herrscht auch noch bei den größeren Kindern der Klassen 1 bis 4.



Eine gemütliche Kaffeetafel mit selbstgebackenen Plätzchen und allerhand weihnachtlichen Leckereien sorgte für festliche Stimmung. Einige Kinder umrahmten den Nachmittag mit selbst erlernten Liedern und Gedichten. Viel Spaß hatten alle bei anschließenden Gesellschaftsspielen. Den Höhepunkt bildete natürlich das Auspacken der Weihnachtsgeschenke. Viele Wünsche der Kinder wurden erfüllt. Das Ausprobieren und Experimentieren bereicherte den Nachmittag.

Das Hortteam



## 10. Jugendliteraturwettbewerb der Uckermark startet 2011

2011 werden Kinder und Jugendliche der Uckermark bereits zum zehnten Mal aufgerufen, sich am Jugendliteraturwettbewerb der Uckermark zu beteiligen.

Dieser wird seit 1991 ausgerufen, hat mittlerweile einen traditionellen Status im gesamten Landkreis Uckermark erreicht und ist zu einem festen Bestandteil der Literaturförderung für Kinder und Jugendliche geworden.

Ins Leben gerufen wurde der Wettbewerb durch den Prenzlauer Kulturverein e. V., der diesen von 1991 bis 2005 durchführte.

Nach Auflösung des Prenzlauer Kulturvereins e. V. im Jahr 2006 hat die Stadt Prenzlau sich diesem Vorhaben angenommen und der 8. und 9. Jugendliteraturwettbewerb wurden durch die Stadtbibliothek Prenzlau durchgeführt. In der Geschichte des Jugendliteraturwettbewerbes der Uckermark wurden hunderte von Beiträgen zu verschiedenen Themen, sowie verschiedener Genre eingereicht wie Kurzgeschichten, Gedichte, Theaterstücke. Die besten

Arbeiten wurden jeweils ausgezeichnet und seit 1999 auch veröffentlicht, zunächst als Mappen mit Kopien.

2007 wurde durch die Stadt Prenzlau eine Broschüre veröffentlicht und zusammen mit dem Schibri-Verlag konnte die Siegerbeiträge 2009 als Buch herauskommen.

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt, zum 10. Jugendliteraturwettbewerb ein Buch herauszugeben, in dem die besten Beiträge aller bisherigen Wettbewerbe veröffentlicht werden

Trotz intensiver Recherchen fehlen noch Informationen zu den ersten drei Wettbewerben von 1992 bis 1997. Es wäre schön, wenn wir mit diesem Artikel ehemalige Teilnehmer erreichen könnten und bitten alle, die einen Bezug zu den Wettbewerben hatten, vielleicht sogar selbst Teilnehmer waren, den Wettbewerb mit organisiert haben oder in der Jury gearbeitet haben, sich bei der Stadtbibliothek Prenzlau unter der Telefonnummer 03984/754141 bei Frau Döring zu melden.

#### GESUCHT - GEFUNDEN

#### Röschen sucht ein Zuhause

Die kleine Mischlingshündin wurde ca. 1997 geboren und hat eine Schulterhöhe von ca. 30 cm.

Die kleine, niedliche Hündin berührt einen sehr. Irgendein Mensch hat sie vor die Tür gesetzt. Warum?

Die Kleine bindet sich sehr schnell. Sie ist mit anderen Hunden verträglich. Röschen ist eine unauffällige Hündin, die leicht von den Besuchern übersehen wird und das ganz und gar zu Unrecht, denn sie ist einfach eine unkomplizierte, liebenswerte Begleiterin, die gern mit ihrem Menschen in der Wohnung leben möchte. Aufgrund ihres Alters vermitteln wir Röschen gern auf eine Pflegestelle.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiter/innen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606/20597.

Öffnungszeiten täglich von 11.00 bis 16.00 Uhr



#### INFORMATIONEN

## Transparente Entgelte für Abhebungen an Geldautomaten

Sparkassenkunden profitieren von Flächenpräsenz und verfügen nach wie vor kostenlos



Ab dem 15. Januar 2011 gilt an den 25.700 Sparkassen-Geldautomaten ein direktes und transparentes Entgelt für Fremdkunden. Das bisherige Interbankenentgelt wird abgeschafft.

Dazu gibt Jana Bengelsdorf, Leiterin des Fachbereiches Vorstandssekretariat der Sparkasse Uecker-Randow, Auskunft.

## Welche Änderungen bringt die Einführung des Kundenentgeltes für Sparkassenkunden mit sich?

"Für Sparkassenkunden ändert sich an den 25.700 Sparkassengeldautomaten nichts. Sie können dort auch weiterhin kostenlos Bargeld abheben. Fremdkunden, die kein Sparkassenkonto haben, aber trotzdem bei einer Sparkasse Geld abheben möchten, wird ein direktes und transparentes Kundenentgelt berechnet. Dieses wird dem Kunden am Automatendisplay beim Geldabheben angezeigt. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er das Bargeld zu diesen Konditionen abheben oder die Transaktion abbrechen will."

## Werden fremden Kunden noch weitere Entgelte berechnet?

"Nein. Neben dem Kundenentgelt berechnen Sparkassen weder fremden Kunden noch deren Kreditinstituten weitere Entgelte für Bargeldabhebungen. Das bisher übliche Interbankenentgelt entfällt somit ersatzlos. Auch das kartenausgebende Institut des fremden Kunden wird diesem kein zusätzliches Entgelt für diese Transaktion berechnen. Das am Bildschirm angezeigte Entgelt ist der volle Preis, den der Kunde für die Abhebung bezahlen muss."

#### Welche Auswirkungen hat das neue Kundenentgeltsystem für den Verbraucher?

"Das direkte und transparente Kundenentgelt wird zu einem verstärkten Wettbewerb führen, bei dem sich marktgerechte Preise bilden werden. Diesem Wettbewerb stellen sich die Sparkassen".

"Auf Grund der flächendeckenden Präsenz von Sparkassen-Geldautomaten sind Sparkassenkunden nicht auf Abhebungen an fremden Geldautomaten angewiesen. Allein im Landkreis Uecker-Randow stehen aktuell 20 Geldautomaten zur Verfügung. So gaben 72 Prozent der Sparkassenkunden bei einer repräsentativen Umfrage an, innerhalb eines Jahres kein einziges mal Bargeld an einem fremden Automaten abgehoben zu haben", weist Jana Bengelsdorf abschließend auf den Wettbewerbsvorteil der Sparkassen hin. "Ein Grund mehr, Kunde der Sparkasse Uecker-Randow zu sein oder Neukunde zu werden."

Sparkasse Uecker-Randow



#### Damit das Bauen Spaß macht!

#### **Baustoffe aller Art**

Fliesen • Sanitär • Fenster • Türen • Farben • Tapeten • Werkzeuge Ständige Fliesenausstellung über 1000 Sorten

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.00 - 18.00, Sa 8.30 - 12.00 Uhr

17375 Mönkebude, Hauptstr. 57 Tel.: (039774) 250-0, Fax: 25 016

Berliner Lohnsteuerberatung für Arbeitnehmer e.V. Lohnsteuerhilfeverein

RL

Beratungsstelle Gabriele Wandt

Am Markt 8 • 17309 Pasewalk Öffnungszeiten

Di - Do: 10 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 03973 21 68 17 Fax 03973 20 29 15 Funk 0171 2018972

Email blbwandt@aol.com



## <u>IMMOBILIEN</u>

The Familienmakler seit 1993!

Detlef Horn
Telefon: 0395-5 70 66 69 • 0172-3 93 08 27

www.horn-immo.de

Dachdecker - Dachklempner - Blitzschutz

### Löcknitz GmbH

Geschäftsführer: G. Preisitsch

17321 Löcknitz • Straße der Republik 14a

Tel./Fax: (039754) 20 361

Tel.: (039754) 20 367 • Fax: (039754) 20 366





17321 Löcknitz • Straße der Republik 13 Tel.: (039754) 21 120, Fax: (039754) 22 071 Wir bringen Licht
in die dunkle Jahreszeit!
Aktion vom 01.02-28.02.2011

### 5% auf alle Leuchtmittel

#### **Unsere Leistungen:**

- Ladengeschäft mit weißer Ware, Elektrohaushaltsgeräten und Geschenkartikeln
- Küchenstudio
- Elektroreparaturen von Haushaltsgeräten, auch Kühltechnik
- O Elektroinstallation









Verkauf, Service, Beratun





## Wir bieten Ihnen eine große Vielfalt von Dienstleistungen für Ihre Gesundheit an:

- Vorsorgeuntersuchungen/Check up für Erwachsene
- Vorsorgeuntersuchung f
  ür Kinder U2–U9/J2
- Lebens- und Ernährungsberatung für Diabetes Mellitus/ Zuckerkrankheit, Einstellung/Diagnostik/Behandlung
- Lebens- und Ernährungsberatungen für Hypertonie/Bluthochdruck
- Behandlung von Lungenkrankheiten/Asthma/COPD
- 24 Stunden EKG
- 24 Stunden Blutdruck
- Psychosomatik
- · Spirometrie/Lungenfunktionstest
- EKC
- Urin-Test
- Impfungen f
  ür Groß und Klein
- Fahrtauglichkeitsuntersuchungen





Löcknitzer Str. 19 • 17321 Bergholz • Tel.: 039754/23699



Elektroinstallation • Hausgeräte Planung, Montage, Verkauf, Service

17328 Penkun, Rosenweg 5, Tel.: (039751) 60 818





